

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die nicht mehr zeitgemäßen Regelungen über die Abtretung von Bausparkassenbeiträgen Angehöriger des öffentlichen Dienstes an bestimmte Bausparkassen (Abtretungsstellen) zu beseitigen. Insbesondere haben die erweiterten Pfändungsgrenzen des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau (BHG) zu Schwierigkeiten geführt.

B. Lösung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden das BHG, die Verordnung zur Durchführung des BHG sowie die entsprechenden Ländervorschriften ersatzlos außer Kraft gesetzt.

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Aufhebungsgesetzes erfolgte Abtretung von Bezügen zum Heimstättenbau oder eine hierzu vor diesem Zeitpunkt begründete Verpflichtung bleibt unberührt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (422) — 845 04 — He 1/88

Bonn, den 3. November 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Außerkräfttreten von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften

(1) Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-10 veröffentlichten bereinigten Fassung und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-10-1 veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

(2) Ferner treten außer Kraft:

1. im Lande Baden-Württemberg die württembergische Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Heimstättenbau der Beamten vom 14. Juli 1928 (Regierungsblatt für Württemberg S. 215);
2. im Lande Berlin
 - a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Berliner Rechtsvorschriften — Amtliche Sammlung, Gliederungsnummer 235-5);
 - b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Berliner Rechtsvorschriften — Amtliche Sammlung, Gliederungsnummer 235-5-1);
3. in der Freien Hansestadt Bremen
 - a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Sammlung des bremischen Rechts, Gliederungsnummer 233-g-3);
 - b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Sammlung des bremischen Rechts, Gliederungsnummer 233-g-4);
4. in der Freien und Hansestadt Hamburg
 - a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 2330-e);
 - b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Sammlung

des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 2330-e-1);

5. im Lande Hessen

- a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I 1927 S. 361);
- b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I 1927 S. 361);

6. im Lande Niedersachsen

- a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband II — S. 422);
- b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband II — S. 423);

7. im Lande Rheinland-Pfalz

- a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Reichsrecht S. 103);
- b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Reichsrecht S. 104);

8. im Saarland

- a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Gliederungsnummer 233-4);
- b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Gliederungsnummer 233-4-1);

9. im Lande Schleswig-Holstein

das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 233-2).

(3) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau erfolgte Abtretung oder eine hierzu vor diesem Zeitpunkt begründete Verpflichtung bleibt unberührt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau — BHG — ist im Jahre 1927 erlassen worden. In der Amtlichen Begründung zu dem Gesetz (Reichstags-Drucksache Nr. 2683 vom 15. November 1926) heißt es:

„Es ist dringend notwendig, die zahlreichen wohnungslosen und in Notwohnungen untergebrachten Beamten sobald als möglich in geordnete Wohnverhältnisse zu überführen. Gerade unter den Beamten aber ist der überall vorhandene Drang nach Eintauch großstädtischer Mietwohnungen gegen Wohnheimstätten mit Gartenland zu beobachten. Dafür hält die Reichsregierung einen Weg für gangbar; nämlich den des Zwecksparsystems. Öffentliche Mittel sollen dabei nicht in Anspruch genommen werden.“

Das Gesetz ermöglicht die Abtretung von Beamtenbezügen über die sonst übliche Pfändungsgrenze (§ 400 BGB) hinaus (§ 1 Abs. 1 BHG). Die Abtretung darf jedoch nur an ein von der „Reichs“- oder Landesregierung bestimmtes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder gemeinnütziges Unternehmen erfolgen (§ 2 BHG).

Eine Hilfe dieser Art ist heute nicht mehr erforderlich. Die Abtretungsgrenzen des Gesetzes entsprechen im übrigen nicht mehr den Freibeträgen des § 850 c ZPO, deren Sinn es ist, die finanzielle Existenz des Schuldners und seiner Familie zu gewährleisten. Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau und die zu seiner Durchführung erlassene Verordnung sollen daher aufgehoben werden.

Durch die Aufhebung des BHG wird die Zulassung nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau gegenstandslos.

Preisliche Auswirkungen sind durch das Gesetz nicht zu erwarten, denn es werden lediglich die verwaltungstechnischen Sonderregelungen bei der Abtretung von Bezügen an sog. Abtretungsstellen (Bausparkassen) sowie besondere Abtretungsgrenzen beseitigt. Zusätzliche Anforderungen werden nicht gestellt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 und 2 bestimmen die Aufhebung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen

zum Heimstättenbau und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau sowie der damit im Zusammenhang stehenden Landesvorschriften, deren Aufhebung der Klarstellung dient.

Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Abtretungen nach dem BHG erfolgt oder Verpflichtungen hierzu begründet worden sind, sollen sie nach Artikel 1 Abs. 3 grundsätzlich unberührt bleiben. Maßgebend ist der Abtretungsbetrag, der sich aus dem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Sparvertrag ergibt. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarte Erhöhungen der Sparbeträge werden von Artikel 1 Abs. 3 nicht erfaßt.

Zur Frage, wie beim Zusammentreffen von Forderungen nach dem BHG mit sonstigen Pfändungen oder Verfügungen zu verfahren ist, sind in der Praxis und Rechtsprechung Lösungen gefunden worden (vgl. u. a. Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 25. September 1969 — Z A/4 — H 2310 — 153/69). Es hat sich insbesondere gezeigt, daß in der Praxis durch ein Zusammenwirken der Beteiligten (Abtretungsstelle, Bausparer und Besoldungsstelle) den jeweiligen Umständen des Einzelfalles in befriedigendem Maße Rechnung getragen werden kann. Das Gesetz sieht daher davon ab, eine eingehende Regelung für das Zusammentreffen von Abtretungen nach dem BHG mit sonstigen Pfändungen und Verfügungen zu treffen. Wegen der Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen wären solche Regelungen sehr kompliziert und würden sachgerechte Lösungen im Einzelfall eher hindern als fördern.

Zu Artikel 2 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Wirksamwerden soll die Umstellung auf das neue Recht erleichtern.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6**

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 ist, soweit sie Landesrecht geworden ist, bereits durch Artikel 14 Nr. 20 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 246) aufgehoben worden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzentwurfs den Buchstaben b zu streichen, wird zugestimmt.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates dient lediglich der redaktionellen Klarstellung. Insoweit sind keine preisrechtlichen Auswirkungen zu erwarten.

